

1033 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1973  
betreffend ein Abkommen über strafbare und bestimmte andere an  
Bord von Luftfahrzeugen begangenen Handlungen

Durch das vorliegende Abkommen soll die Strafgerichtsbarkeit über strafbare Handlungen, die an Bord von Luftfahrzeugen begangen wurden, in einer Weise geregelt werden, daß Zweifel daran, welcher Staat zur Durchführung des Strafverfahrens im einzelnen Fall zuständig ist, möglichst vermieden werden.

Weiters soll das Abkommen einen Beitrag zur Erhöhung der Flugsicherheit leisten, in dem es dem Kommandanten des Luftfahrzeuges gewisse Befugnisse einräumt, um die Flugsicherheit zu gewährleisten und um die Ordnung und Disziplin an Bord aufrecht zu erhalten. Schließlich sind Bestimmungen enthalten, nach denen im Falle von Akten der Luftpiraterie die Verfügungsgewalt des Luftfahrzeugskommandanten über das Luftfahrzeug möglichst rasch wiederhergestellt und Fluggästen und Besatzungsmitgliedern die Fortsetzung der Reise ermöglicht werden soll.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Ordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1973 betreffend ein Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangenen Handlungen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 4. Dezember 1973

R e m p l b a u e r  
Berichterstatter

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Dr. R e i c h l  
Obmann